

Zürich, 14. Dezember 2005

Direktion für Soziales und Sicherheit
Regierungsrat Dr. Ruedi Jeker
Vorsteher
Neumühlequai 10, Postfach
8090 Zürich

Vernehmlassung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Jeker

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SHG) teilnehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Angesichts der grossen Anzahl von Menschen, die im Kanton Zürich auf Sozialhilfe angewiesen sind, sind das Sozialhilfegesetz und die entsprechenden Verordnungen für die Grünen von zentraler Bedeutung. Dabei ist uns wichtig, dass alle Menschen, die im Kanton Zürich leben, unabhängig von ihrer persönlichen Notlage oder ihrem aktuellen Status, eine würdige Existenz führen können.

Begrüsst wird, dass im neuen SHG der Integration von Hilfesuchenden einen grösseren Stellenwert beigemessen wird und bedauern gleichzeitig, dass ein verbindlicher Auftrag an die Kommunen fehlt.

Nicht gelöst sind auch im neuen SHG strukturelle Risiken von Armut wie bspw. Alleinerziehende oder Familien mit mehreren Kindern. Die Grünen unterstützen deshalb die Initiative ‚Chancen für Kinder‘, die Ergänzungsleistungen für armutsbetroffene Familien vorsieht.

Besondere Strafmassnahmen

Kein Verständnis haben die Grünen mit dem Misstrauensgeist, der im Gesetz vorherrscht und mit der einhergehenden Verschärfung. Die Ermittlung von Schuld und das Austeilen von Bussen sind keine Mittel für eine Integrationsarbeit, die auf Kooperation und Perspektivenentwicklung ausgerichtet sein soll.

Die Grünen unterstützen zwar den Grundsatz, dass ein bestimmtes Fehlverhalten Konsequenzen haben muss. Dieser Grundsatz ist aber bereits im heutigen SHG (§ 24 und 26) festgeschrieben. Die Pflichten der Unterstützten und allfällige Konsequenzen bei Nichteinhaltung sind ebenfalls klar geregelt.

Sozialhilfe basiert auf Rechten und Pflichten. Pflichtverletzungen sind durch Wiedergutmachung zu ahnden. Die Instrumente dazu sind Kürzungen bei den Unterstützungsleistungen und die Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Leistungsbezug (§ 24 und 26). Auch die Möglichkeit, im Betrugsfall ein Strafverfahren einzuleiten, ist bereits heute möglich (Art. 146 StGB) und wird erfolgreich angewendet. Damit ist ein umfassendes und ausreichendes «Sanktions-System» bereits vorhanden. Ein zusätzliches Bussensystem ist somit weder nötig, noch hilfreich, ja sogar kontraproduktiv. Denn während einem laufenden Strafverfahren (wie es das beabsichtigte Bussensystem darstellt) können Kürzungen bei Unterstützungsleistungen oder Rückerstattungen bei unrechtmässigem Leistungsbezug nicht vollzogen werden. Dies wird gegenüber den heutigen, klaren und einfachen Administrativ-Verfahren zu grossen zeitlichen Verzögerungen führen. Zudem fehlt den SozialhilfeempfängerInnen häufig das Geld, die Bussen zu bezahlen. Also muss die Busse in Gefängnis oder Gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden, was teurer als die ausgestellte Busse wird.

Auf besondere Strafbestimmungen im Sozialhilfegesetz ist deshalb aus Sicht der Grünen zu verzichten (§ 24a Marginal Strafbestimmung). Die heutigen Sanktionsbestimmungen sind vollkommen genügend und einfach zu vollziehen. Dagegen ist die Professionalität Sozialer Arbeit und die Behördentätigkeit zu stärken.

Einstellung von Leistungen

Die Grünen lehnen die vollständige Einstellung von Sozialhilfe bei Nichterbringung einer Gegenleistung entschieden ab. Wir unterstützen zwar die neuen SKOS-Richtlinien mit dem Bonussystem für Gegenleistungen und Integrationsbemühungen. Dabei bleibt aber

der Grundsatz bestehen, dass jeder Mensch, auch wenn er/sie eine zumutbare Gegenleistung ablehnt, ein Recht auf Existenzsicherung hat im Einklang mit der Bundesverfassung. Die Einstellung von Leistungen als Sanktionsmittel wäre auch unvereinbar mit den neuen SKOS-Richtlinien. Diese wollen eine Gegenleistung durch Zulagen belohnen (Bonussystem). Wer keine Gegenleistung erbringt, erhält also keine Zulage, hat sich damit aber nicht das Recht auf Existenzsicherung verwehrt. Die Grünen setzen auch weiterhin auf eine professionelle Sozialarbeit und Behördentätigkeit, die dafür sorgt, dass Sozialhilfe nicht zur Sackgasse wird. Ziel der Bemühungen der Sozialdienste muss es sein, die betroffenen Menschen in der Wiedererlangung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und ihrer sozialen und beruflichen Integration zu unterstützen. Konzentriert sich die Sozialhilfe auf das Sanktionieren, verliert sie den Blick für das Potential und die Ressourcen der KlientInnen und somit auch auf Lösungswege zur Reintegration.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

§ 1 Träger der Hilfe

Die Grünen begrüßen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für präventive Massnahmen. Dabei müsste aber noch klarer formuliert werden, dass individuelle Notlagen häufig strukturell bedingt sind und deshalb strukturelle Massnahmen unterstützend und präventiv zur Verhinderung oder besseren Bewältigung von Notlagen ergriffen werden müssen.

§ 3a Marginal c) Förderung der Eingliederung

Abs. 1 und 2

Die Grünen begrüßen die Formulierung zur Förderung der Eingliederung (berufliche und soziale Integration) durch Kanton und Gemeinden.

Bei der Ausgestaltung der Verordnung des sehr allgemein gehaltenen Artikels, sind die Gemeinden einzubeziehen (Kantonsverfassung Art. 95, Abs 4).

Abs. 2

Begrüsst wird die Unterstützung durch Bildungsangebote. Gestrichen werden muss aber „... nach Möglichkeit...“ – diese Einschränkung verhindert die notwendigen Anstrengungen zur Bereitstellung von genügend Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen.

Abs. 3

Die Grünen begrüssen die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit von Einarbeitungszuschüssen. So können leistungsbeeinträchtigte ArbeitnehmerInnen wieder Fuss fassen im I. Arbeitsmarkt und das Gewerbe wird motiviert zusammenzuarbeiten. Bisherige Erfahrungen zeigen aber, dass die konkrete Ausgestaltung der Einarbeitungszuschüsse vor Ort und in Zusammenarbeit mit Gewerbe und SozialpartnerInnen erfolgen muss. Auf eine zeitliche Beschränkung ist deshalb auf Gesetzesstufe zu verzichten.

§ 3b Marginal d) Gegenleistungen**Abs. 1-3**

Hier wird das Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf Gesetzesstufe verankert. Die Grünen begrüssen dabei, dass die Gegenleistung weit gefasst ist und als Integrationsleistung sozialer oder beruflicher Art verstanden (im Sinne der SKOS-Richtlinien) und bei der Bemessung der Sozialhilfe berücksichtigt wird.

Abs. 4

Die SKOS-Richtlinien wollen eine Gegenleistung durch Zulagen belohnen (Bonussystem). Das heisst, wer keine Gegenleistung erbringt, erhält auch keine Zulage, hat sich damit aber nicht das Recht auf Existenzsicherung verwehrt. In diesem Sinne unterstützen die Grünen die neuen SKOS-Richtlinien. Die gänzliche Einstellung von Leistungen im Zusammenhang mit der Nicht-Erbringung einer zumutbaren Gegenleistung auf Gesetzesstufe lehnen wir aber entschieden ab. Denn die Sicherung einer würdigen Existenz ist ein Grundrecht, das für uns unantastbar ist.

§ 5c Marginal c) Sonderfälle

Mit diesem Artikel werden die Bestimmungen, die seit 1. April 2004 für Personen mit NEE gelten, auf alle Personen ohne Aufenthaltsbewilligung ausgedehnt, die aufgrund fehlender Papiere oder aus anderen Gründen nicht sogleich zur Ausreise veranlasst werden können. Damit wird die auf Bundesebene noch hängige Thematik vorweg genommen. Begrüsst wird dabei, dass die Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 der Bundesverfassung für die genannten Personengruppen auf Gesetzesebene verankert werden soll und somit eine Grundlage für die Rechtsgleichheit im Kanton geschaffen wird.

Nach Ansicht der Grünen müsste aber nicht nur Nothilfe geleistet, sondern ein würdiges, soziales Existenzminimum bezahlt werden.

Bei der Ausgestaltung muss aber darauf geachtet werden, dass die Kosten nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden, sondern bei Bund und Kanton bleiben (AusländerInnen-gesetz).

§ 24 Marginal Kürzungen und Einstellungen von Leistungen

Eine Leistungseinstellung bei Nichterbringung einer Gegenleistung lehnen die Grünen dezidiert ab. Weigern sich KlientInnen, eine ihnen zumutbare Arbeit anzunehmen, können die Sozialhilfeleistungen bis auf ein Minimum gekürzt werden. Das Recht auf Existenzsicherung bleibt aber auf jeden Fall gewährleistet. Die Grünen fordern deshalb, Art. 24 entsprechend anzupassen.

§ 24a Marginal Strafbestimmung

Wie bereits in der Einleitung festgehalten, unterstützen die Grünen den Grundsatz, dass ein bestimmtes Fehlverhalten Konsequenzen haben muss. Dieser Grundsatz ist aber bereits im heutigen SHG § 24 und 26 festgeschrieben, ebenso die Pflichten der Unterstützten und allfällige Konsequenzen bei Nichteinhaltung.

Sozialhilfe basiert auf Rechten und Pflichten. Pflichtverletzungen sind durch Wiedergutmachung und nicht in Form von Bussen zu ahnden. Die Instrumente dazu sind Kürzungen bei den Unterstützungsleistungen und die Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Leistungsbezug (§ 24 und 26) und im Betrugsfall die Einleitung eines Strafverfahrens (Art. 146 StGB). Schon heute ist also ein umfassendes und ausreichendes „Sanktions-System“ vorhanden. Zusätzliche Strafbestimmungen im Sozialhilfegesetz in Form von Bussen lehnen die Grünen deshalb dezidiert ab.

§ 26 Rückerstattung a) bei unrechtmässigem Verhalten

Die Aufnahme der Rückerstattungspflicht bei Doppelzahlungen durch die Sozialhilfe wegen Zweckentfremdung von Sozialhilfegeldern wird begrüsst.

Für die Berücksichtigung der Stellungnahme der GRÜNEN danken wir im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Grüne Kanton Zürich

Matthias Herfeldt

Partei sekretär